

## Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Top Tours GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Top Tours GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner/ihrer Insolvenz.

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen: Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Top Tours GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit HDI Global SE abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der Top Tours GmbH verweigert werden.

#### **Kundengeldabsicherung:**

Meldung über den Abschluss bzw. das Bestehen eines den rechtlichen Anforderungen des § 5 der Pauschalreiseverordnung-PRV entsprechenden Versicherungsvertrages:

#### **GEWERBEINHABERIN**

Bezeichnung: Top Tours GmbH  
 Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
 GISA Nummer: 25626087  
 Firmenbuchnummer: 298025y  
 Anschrift: 2340 Mödling, Brühler Straße 7  
 GLN: 9110017139868

#### **GEWERBEWORTLAUT**

(Gewerbeart: reglementiertes Gewerbe) Reisebüros

#### **REISEINSOLVENZABSICHERUNG**

gemäß der Pauschalreiseverordnung liegt vor

#### **Kontaktdaten:**

E-Mail: info@toptours.at  
 Telephon.: +43 2236 380360  
 Homepage: www.toptours.at

#### **Angaben zur Absicherung:** Versicherung

Polize: PRV-1810109  
 Beginn: 01.01.2019

Höhe d. Absicherung: unbeschränkt  
 Ablaufdatum: unbefristet

#### **Angaben zum Absicherer:**

Name/Bezeichnung: HDI Global SE  
 Adresse: HDI-Platz 1, 30659 Hannover

#### **Angaben zum Abwickler:**

Name/Bezeichnung: TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH  
 E-Mail: kundengeldabsicherung.at@hdi.global  
 Adresse: Baumannstrasse 9, 1030 Wien  
 Notfallnummer: +43 1 361 90 77 44  
 Ablaufdatum: unbefristet

#### **Zahlungsmodalitäten:**

Keine Entgegennahme von Kundengeldern früher als 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise

Der Versicherer stellt für den oben stehenden Reiseleistungsausübungsberechtigten gegenüber den Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. die bereits entrichteten Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt.
2. die notwendigen Aufwendungen für die Rückbeförderung und, falls erforderlich, die Kosten von Unterkünften vor der Rückbeförderung, die infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – im Fall der Verantwortlichkeit für die Beförderung von Personen – des Vermittlers verbundener Reiseleistungen entstanden sind, und
3. gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung.

Die Versicherung entspricht den Vorgaben des § 3 Abs. 3 Z 1 der Pauschalreiseverordnung-PRV an einen Versicherungsvertrag die sohin Vertragsinhalt werden. Der Abwickler steht gemäß den Vorgaben der PRV unter oberhalb genannten Kontaktdaten zur Verfügung!

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [\[HYPERLINK\]](#)